

Benutzungsordnung/Hallenordnung für das Kletterzentrum Hochwald

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

1. Berechtigung

1.1. Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern und sichern:

Befugt sind Personen, die sich als Kunde registriert haben und diese Benutzungsordnung, sowie unsere Datenschutzerklärung anerkennen, sich mit dem DAV-Mitgliedsausweis oder einem amtlichen Ausweisdokument ausweisen können und eine auf den Tag und ihren Namen ausgestellte Benutzungsgebühr geleistet haben. Die Benutzungsgebühr entfällt für Personen, die ausschließlich sichern. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr wird mit dem Kassenbon bestätigt. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

1.2. Nicht klettern und sichern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben.
Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person. Der Träger stellt keine Personen zur Übernahme der Aufsichtspflicht. Auch bei Angeboten wie dem „Betreuten Klettern“ o.ä. liegt die Aufsichtspflicht bei einem Erziehungsberechtigten oder einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person.
Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen, sofern keine explizite schriftliche Vereinbarung besteht.

2. Zutritt

- 2.1. Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten oder nach Terminvereinbarung für den Kletterbetrieb geöffnet. Abweichungen von den üblichen Öffnungszeiten werden auf dav-hochwald.de bekanntgegeben.
- 2.2. Bei Gewitter/Blitzgefahr muss die Außenanlage verlassen werden bzw. darf nicht weiter benutzt werden.
- 2.3. Die Außenanlage muss bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.
- 2.4. Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren, sowohl hinsichtlich der Entrichtung der Benutzungsgebühr, als auch hinsichtlich der Kletter- und Sicherungskennnisse. Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der erforderlichen Kenntnisse ist es dem Träger oder dessen Beauftragten gestattet, den Zutritt einzuschränken.

3. Haftung

3.1. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!

- 3.2. Zur Sicherung müssen die Sicherungspunkte gemäß den aktuellen Empfehlungen des DAV benutzt werden.

3.3. Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns und Sicherns verfügt.

- 3.4. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände oder Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- 3.5. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 5-6 der Satzung).

4. Veränderungen/Beschädigungen

- 4.1. Tritte, Griffe, Sicherungspunkte und sonstige Wandbestandteile dürfen weder neu angebracht noch beseitigt oder verändert werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich zu melden.

Veränderungen an den Wänden und Routen sind dem Schrauberteam oder anderen, vom Vorstand oder Schrauberteam beauftragten Personen vorbehalten!

- 4.2. Das Übersteigen der Umzäunung der Außenanlage ist untersagt.

5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Person aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Änderungen gegenüber der alten Ordnung vom 30.08.2019: (1/2)

Benutzungsordnung/Hallenordnung für Indoorkletteranlagen des Kletterzentrum Hochwald

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

1. Berechtigung

1.1. Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern und sichern:

Befugt sind Personen, die sich als Kletterer Kunde registriert haben und im Besitz eines gültigen Kletterausweises sind diese Benutzungsordnung, sowie unsere Datenschutzerklärung anerkennen–S, sich mit dem DAV-Mitgliedsausweis oder Personalausweis einem amtlichen Ausweisdokument ausweisen können–Personen, und die eine auf den Tag und ihren Namen ausgestellte Benutzungsgebühr geleistet haben–und den Eintrittsausweis vorweisen können. Die Benutzungsgebühr entfällt für Personen, die ausschließlich sichern. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr wird mit dem Kassenbon bestätigt. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

1.2. Nicht klettern und sichern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person. Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen. Der Träger stellt keine Personen zur Übernahme der Aufsichtspflicht. Auch bei Angeboten wie dem „Betreuten Klettern“ o.ä. liegt die Aufsichtspflicht bei einem Erziehungsberechtigten oder einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person.

Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen, sofern keine explizite schriftliche Vereinbarung besteht.

2. Zutritt

- 2.1. Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten oder nach Terminvereinbarung für den Kletterbetrieb geöffnet. Abweichungen von den üblichen Öffnungszeiten werden auf dav-hochwald.de bekanntgegeben.
- 2.2. Bei Gewitter/Blitzgefahr muss die Außenanlage verlassen werden bzw. darf nicht weiter benutzt werden.
- 2.3. Die Außenanlage muss bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.
- 2.4. Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren, sowohl hinsichtlich der Entrichtung der Benutzungsgebühr, als auch hinsichtlich der Kletter- und Sicherungskennnisse. Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der erforderlichen Kenntnisse ist es dem Träger oder dessen Beauftragten gestattet, den Zutritt einzuschränken.

3. Haftung

3.1. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!

- 3.2. Zur Sicherung müssen die Sicherungspunkte gemäß den aktuellen Empfehlungen des DAV alle Haken/Umlenkrichtungen benutzt werden.

3.3. Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns und Sicherns verfügt.

- 3.4. Auf persönliches Eigentum ist selbster zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände sowie oder Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- 3.5. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 5-6 der Satzung).

4. Veränderungen/Beschädigungen

- 4.1. Tritte, Griffe, Sicherungspunkte und Haken sonstige Wandbestandteile dürfen weder neu angebracht noch beseitigt oder verändert werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich zu melden.

Veränderungen an den Wänden und Routen, sind dem Schrauberteam oder anderen, vom Vorstand oder Schrauberteam beauftragten Personen vorbehalten dürfen nur nach Absprachen mit den verantwortlichen der Sektion vorgenommen werden!

- 4.2. Das Übersteigen der Umzäunung der Außenanlage ist untersagt.

5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Aufsichtsperson aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Änderungen gegenüber der alten Ordnung vom 30.08.2019: (2/2)

Benutzungsordnung für Kletteranlagen im Freien

1. Berechtigung

1.1. Nur Befugte dürfen die Kletteranlage beklettern:

Personen, die im Besitz eines gültigen Kletterausweises sind und sich mit dem DAV-Mitgliedsausweis oder Personalausweis ausweisen können.
Personen, die eine auf den Tag und ihren Namen ausgestellte Eintrittskarte vorweisen können.

1.2. Nicht klettern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen. Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

2. Zutritt

2.1. Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.

2.2. Bei Gewitter/Blitzgefahr muss die Anlage verlassen werden bzw. darf nicht betreten werden.

2.3. Die Anlage muss bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

2.4. Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung

3.1. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!

3.2. Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkrichtungen benutzt werden.

3.3. Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.

3.4. Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verlorene Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

3.5. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung).

4. Veränderungen/Beschädigungen

4.1. Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.

4.2. Das Übersteigen der Umzäunung der Anlage ist untersagt.

5. Hausrecht

5.1. Das Hausrecht übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Aufsichtsperson aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.